

BGE 41 I 77

Bundesgericht (BGE), 1915-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_I_77

FR: ATF 41 I 77

IT: DTF 41 I 77

Volltext

76 Staatsrecht. insbesondere dann empfehlen, wenn der ausländische Staat die Gegenseitigkeit gewährleistet oder wenn ein Schweizerbürger in der Schweiz unverhältnismässig stark belastet wird. Doch kann diese Frage hier noch offen gelassen werden; denn die Beschwerde wegen Doppelbesteuerung wäre abzuweisen, selbst wenn das Gebiet für die Anwendung des Art. 46 Abs. 2 BV im erwähnten Sinne zu erweitern wäre. Wenn auch eine Besteuerung des im Steinbruche steckenden Geschäftsvermögens und des Geschäftsgewinnes durch den Kanton Solothurn mit Art. 46 Abs. 2 BV unvereinbar wäre, so fehlte doch irgend ein Nachweis dafür, dass eine solche Besteuerung hier vorliege. Nach den vorgelegten Zeugnissen ist zwar im Gegensatz zur Auffassung des solothurnischen Regierungsrates anzunehmen, dass der Rekurrent nicht Angestellter der Gesellschaft Ferroni, Dettelbach & Oe, sondern selbständiger Geschäftsteilhaber ist, und als solcher bezieht er, wie es scheint, keinen bestimmten Gehalt, sondern lediglich einen Anteil am Geschäftsertrag. Allein nach der bundesgerichtlichen Praxis (vgl. AS 34 I S. 672 ff. und Entscheid i. S. Bouche c. Bern vom 28. Mai 1914) kann dieser Anteil, soweit er das Entgelt für geleistete persönliche Arbeit darstellt, steuerrechtlich als Ertrag der persönlichen Tätigkeit wie ein Gehalt und nicht als Geschäftsgewinn behandelt werden. Nach dem angefochtenen Entscheide in Verbindung mit den Bemerkungen des Regierungsrates zum Rekurse soll nun der besteuerte Betrag von 6000 Fr. dem Wert der persönlichen Arbeit des Rekurrenten entsprechen. Dieser hat nichts vorgebracht, was die Annahme entkräften könnte; insbesondere hat er nicht die geringsten Angaben über die rechtliche Natur der Gesellschaft, die Grösse der Unternehmung und den Geschäftsertrag gemacht. Dass er etwa in Italien nur den dort versteuerten Betrag von 2000 Fr. jährlich verdiene, wagt er nicht zu be- Steuerrecht nach Staatsvertrag. N° 12. 77 haupten. Offenbar ist sein Einkommen bedeutend höher; denn sonst hätte er gewiss auch gegen die Höhe der Einkommenschätzung Einspruch erhoben, was nicht geschehen ist. 2. Die Annahme des Regierungsrates, dass der Rekurrent seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Grenchen habe, ist nicht willkürlich. ~ Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. VI. STEUERRECHT NACH STAATSVERTRAG IMPOSITION D' APRES LES TRAITES INTERNATIONAUX 12. Urteil vom 9. Januar 1915 i. S. «Sa.lamand.er» gegen Zürich Steuer-Expertenkommission. Besteuerung der schweizerischen Filiale einer deutschen Gesellschaft am Filialsitze. Anfechtung der Festsetzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens wegen Verletzung von Art. 4 und 46 Abs. 2 BV und Art. 1 Abs. 2 des schweizerisch-deutschen Staatsvertrages vom 31. Oktober 1910/26. Juni 1911. Bedeutung der letzteren Vor-iSchrift-Verweigerung des Abzugs eines bilanzmässigen Guthabens des Zentralgeschäftes an die Filiale vom steuerpflichtigen Vermögen, mit der Begründung, dass es sich dabei nicht um eine wirkliche Schuld der Filiale, sondern um eine lediglich buchhaltungstechnische Belastung derselben für das ihr von der Zentrale überlassene Betriebskapital handle. A. - Die

Salamander-Schuhgesellschaft mit beschränk- ter Haftung, deren Hauptsitz sich in Berlin befindet, hat _ neben vielen andern Filialen in deutschen Städten -

78 Staatsrecht. seit dem Jahre 1908 auch in Zürich eine im Handels- register eingetragene Zweigniederlassung. Ueber die Steuerpflicht dieser Niederlassung entschied die zürcheri- sche Finanzdirektion durch Verfügung vom 27. Juli 1912 grundsätzlich dahin, dass sie nicht für sich, sondern als Teil des Gesamtgeschäftes zu betrachten sei und deshalb den in Zürich arbeitenden Teil des gesamten Betriebs- kapital (Stammkapitals nebst Reserven) als Vermögen und dessen mutmasslichen Ertrag (Reingewinn vor der Verteilung) ~Is Einkommen zu versteuern habe, wobei die Taxation (I immerhin einigermassen im Einklang stehen » sollte mit der Taxation ähnlicher Geschäfte in Zürich. Hierauf reichte die Gesellschaft für das Steuer- jahr 1913 eine Selbsttaxation ein. worin sie gestützt auf die Bilanz pro 31. Dezember 1912 den in Zürich zu ver- steuernden Teil des Betriebskapitals - berechnet nach dem Verhältnis der dortigen Aktiven zu den Gesamt- aktiven - auf Fr. 2220 und den entsprechenden Anteil am Gesamtgewinn - berechnet nach dem Verhältnis des Umsatzes in Zürich zum Gesamtumsatz - auf Fr. 628 angab. Die Steuerkommission der Stadt Zürich anerkannte diese Berechnung nicht als massgebend, son- dern schätzte die Zweigniederlassung mit 100,000 Fr. Ver- mögen und 17,000 Fr. Einkommen (die gesetzlich steuer- freien 500 Fr. inbegriffen) ein. Demgegenüber beschwerte sich die Gesellschaft bei der zuständigen Rekurskommis- sion, wobei sie grundsätzlkh an der Richtigkeit ihrer Selbsttaxation festhielt, sich jedoch bereit erklärte, 20,000 Fr. Vermögen (gleich wie in den beiden Vorjahren) und 3000 Fr. Einkommen (gegenüber 4000 Fr. pro 1911 und 6800 Fr. pro 1912) zu versteuern. Und als die Rekurs- kommission durch Entscheid vom 30. April 1914 die An- sätze der Steuerkommission bestätigte, berief sie sich mit ihrer abweichenden Offerte gemäss den §§ 30 und 33 des kantonalen Steuergesetzes vom 24. April 1870 auf die be- zirksgerichtlich zu bestimmende Expertenkommission. Diese zog wesentlich in Betracht: für die Besteuerung der I I 1 ! I ~ I Steuerrecht nach Staatsvertrag. N° 12. 79 Zweigniederlassung Zürich wäre deren Verhältnis zum Gesamtgeschäft. worauf sich die Gesellschaft berufe, nach der bundesgerichtlichen Praxis betreffend . das Verbot der Doppelbesteuerung allerdings massgebend, wenn es sich nm einen interkantonalen Steuerkonflikt handeln würde. Allein auf den hier vorliegenden in ternationalen Steuer- konflikt finde jenes Verbot mangels einschlägiger Gesetzes- bestimmungen oder vertraglich vereinbarten Gegenrechts keine Anwendung, sondern es sei unmittelbar abzustellen auf das in der zürcherischen Zweigniederlassung arbei- tende Betriebskapital und auf dessen mutmasslichen Ertrag, wobei die Expertenkommissionnach freiem Er- messen, im Sinne einer gerechten und billigen Würdigung der Akten und vorgebrachten Tatsachen, zu entscheiden habe. Danach falle nur dasjenige Betriebskapital in Be- tracht, welches als in dem auf zürcherischem Kan- tonsgebiet sich abspielenden Geschäftsbetrieb angelegt zu betrachten sei. Hiezu gehörten die durchschnittlich vorhandenen Warenvorräte nebst dem Betriebsinventar sowie ein der Natur und der Bedeutung des Geschäfts- betriebes entsprechender Teil der flüssigen Mittel (zu vergl. BGE 34 I S.501 Erw.3). Nun lasse sich zwar an Hand der vorliegenden Bilanzen der Gesellschaft Sala- mander das in der .Zweigniederlassung Zürich investierte Vermögen nicht ziffernmässig genau feststellen; allein die Zahlen über den Gesamtumsatz dieser Filiale in den Jahren 1912 und 1913 und über den Reingewinn im Jahre 1913 böten genügende Anhaltspunkte für die Annahme, dass darin im Taxationsjahr durch- schnittlich ein Vermögen von 90,000 Fr. gearbeitet habe. Das Warenlager stehe per 31. Dezember 1913 mit rund 80,000 Fr. zu Buch und die Einrichtung sei mit einem Wertansatz von rund 10,000 Fr. für Steuerzwecke gewiss auch nicht

übersetzt. Das auf Seite der Passiven eingestellte Guthaben der Zentrale von rund 78,000 Fr. könne bei der Steuertaxation nicht in Abrechnung fallen, da es ein Guthaben der Rekurrentin selber darstelle und offenbar

so Staatsrecht. im Werte des Warenlagers enthalten sei. Zur Ermittlung der auf die Zweigniederlassung Zürich entfallenden Aktiven können nicht einfach auf die vorgelegten Bilanzen abgestellt werden; denn die nach aussen erscheinende rechtliche Struktur der Gesellschaft Salamander, welcher dieselben entsprächen, stimme mit den für die Steuertaxation massgebenden wirtschaftlichen Verhältnissen nicht überein, indem zugestandenermassen Max Levy, der zugleich auch Inhaber der Firma Siegle & Co., d. h. jenes Fabrikationsunternehmens sei, das der Gesellschaft die Schuhwaren liefere, alle Gesellschaftsanteile besitze, ferner der Gesellschaft zu dem Stammkapital noch ein weiteres Beteiligungskapital von 100,000 Mark zugeschossen habe und endlich als Inhaber der Firma Siegle & Co. auch der einzige oder doch Hauptkreditor der in der Bilanz der Gesellschaft pro 1913 eingestellten Passivposten: • Kreditoren = 3,770,384 Mk.)) sei. Was das Einkommen betreffe, sei die Taxation der Vorinstanzen auf 16,500 Fr. herabzusetzen, (entsprechend I) der Angabe der Selbsttaxation, dass der Betriebsüberschuss des Jahres 1912 17,268 Mk. betragen habe oder 21,585 Fr. und in Uebereinstimmung mit dem Ergebnis der Bilanz der Filiale Zürich per 31. Dezember 1913. »welches den Reingewinn dieser Filiale nach Abzug des Salärs für den Betriebsleiter auf 16,416 Fr. beziffert. » Demnach entschied die Expertenkommission, laut Mitteilung durch Beschluss des Bezirksgerichts Zürich (III. Abteilung) vom 28. August 1914, das Vermögen der Zürcher Filiale der Gesellschaft Salamander pro 1913 werde auf 90,000 Fr. und ihr Einkommen auf 16,500 Fr. festgesetzt. B. - Gegen diesen Entscheid, der laut § 30 des zürcherischen Steuergesetzes vom 24. April 1870 (endgültig) ist, hat die Gesellschaft Salamander rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, den Entscheid aufzuheben und « die Steuer auf ein Vermögen von 20,000 Fr. und ein Einkommen Steuerrecht nach Staatsvertrag. N° 12. 81 von 3000 Fr. festzusetzen, eventuell die Akten zur Ausfällung eines neuen Entscheides an die Expertenkommission zurückzuweisen)). unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Aus der Begründung des Rekurses ist hervorzuheben: Die Auffassung der Expertenkommission, dass Steuerpflicht und Steuertaxation bei internationalen Verhältnissen nicht aus dem Gesichtspunkte des Verbotes der Doppelbesteuerung zu beurteilen seien, stelle sich als reine Willkür dar und verstosse gegen die in Art. 4 BV sanktionierte Rechtsgleichheit aller Personen. Wenn der Bund nach Art. 46 BV gegen Doppelbesteuerung Schutz zu gewähren habe, so sei damit gesagt, dass die Doppelbesteuerung als ein Akt der Ungerechtigkeit empfunden werde, und dies müsse für die Ausländer wie für die Schweizerbürger gelten. Das Bundesgericht habe sich auch in konstanter Rechtssprechung überall da, wo eine Doppelbesteuerung tatsächlich vorgelegen, für deren Unzulässigkeit ausgesprochen. Unzulässig sei die Doppelbesteuerung insbesondere gegenüber einer deutschen Gesellschaft, da nach Art. 1 des schweizerisch-deutschen Staatsvertrages vom 26. Juni 1911 der deutsche Staatsangehörige in der Schweiz den gleichen Rechtsschutz geniesse, wie der Inländer, und namentlich (Abs.2) keinen andern und höheren Steuern unterworfen werden dürfe, während bei Nichtberücksichtigung der Doppelbesteuerung eine andere und höhere Steuerbelastung eintrete. Die Expertenkommission gehe ferner von einem ganz falschen Begriffe des Betriebskapitals aus. Sie habe das in der zürcherischen Steuerpraxis ganz allgemein und in der Verfügung der Finanzdirektion vom 27. Juli 1912 speziell auch der Rekurrentin gegenüber anerkannte Prinzip, dass die Passiven abzuziehen und als

Vermögen bei Gesellschaften daher nur Stammkapital und Reserven zu behandeln seien, in willkürlicher Weise über den Haufen geworfen, indem sie einmal die in der Bilanz pro 31. Dezember 1913 mit 8500 Fr. aufgeführte Laden- AS 41 I _ 1915 6

12 Staatsrecht. einrichtung (bestehend aus Tischen, Stühlen, Gestellen und Schaufensterutensilien, die naturgemäss einer starken Abnützung unterworfen seien) ohne Angabe eines Grundes mit 10,000 Fr. in Rechnung gestellt und überdies den Passivposten von 73,057 Fr. 23 Cts., das Guthaben der Zentrale, nicht berücksichtigt habe. Wenn die in der Selbsttaxation der Rekurrentin durchgeführte Verteilung der Steuerpflicht auf das Gesamtvermögen nicht eingehalten werde, so müsse die Zweigniederlassung Zürich als selbständiges Steuersubjekt behandelt und ihr deshalb auch gestattet werden, ihre Schulden in Abzug zu bringen. Die Nichtzulassung des Abzugs für das Guthaben der Zentrale aus ihren Warenlieferungen an die Zweigniederlassung hätte eine Doppelbesteuerung zur Folge, da dieses Guthaben als solches in Berlin versteuert werden müsse, und es läge darin zugleich auch eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit und des Art. 1 des schweizerisch-deutschen Staatsvertrages, indem der Schulden abzug den Steuerpflichtigen in Zürich sonst gestattet sei. Bei Vornahme des Abzuges aber ergebe sich ein steuerpflichtiges Vermögen, das nicht einmal den freiwillig anerkannten Betrag von 20,000 Fr. erreiche. Auch wirtschaftlich stelle sich die Sachlage nicht anders dar, als rechtlich und bilanzmässig; die von der Expertenkommission berührten Geschäftsbeziehungen des Herrn Max Levy in Berlin spielten für die Steuerpflicht der Zweigniederlassung Zürich keine Rolle. Für die Taxation des Einkommens endlich könne nur die Bilanz des Jahres 1912 massgebend sein, obschon in der Verhandlung vor der Expertenkommission auch diejenige des Jahres 1913 bereits vorgelegen habe; denn nach der zürcherischen Steuerpraxis werde immer ‚auf das Ergebnis des vorangegangenen, nicht des laufenden Jahres abgestellt. Die Einschätzung der Rekurrentin nach der Bilanz pro 1913 bedeute daher wiederum eine Rechtsungleichheit. Ebenso willkürlich sei ferner die Heranziehung des Gesamtgewinnpostens von 17,268 Mk. Dieser Steuerrecht nach Staatsvertrag. N° 12. 83 bilde' den Gesamtgewinn ‚aller Filialen. nicht nur der Filiale Zürich, welche letzterer pro 31. Dezember 1912 nur 12,076 Fr. 29 Cts. betragen habe. Wenn hievon die anerkannten 3000 Fr. herangezogen würden, so dürfte damit den gegebenen besonderen Verhältnissen genügend Rechnung getragen sei. C. - Die Expertenkommission des Bezirksgerichts. hat ohne weitere Gegenbemerkungen Abweisung des Rekurses beantragt. Der Regierungsrat des Kantons Zürich. dem ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Rekurse geboten worden ist, hat eine Vernehmlassung des Steuervorstandes der Stadt Zürich nebst eigenen ergänzenden Bemerkungen eingereicht. Er anerkennt als zu berichtenden Irrtum der Expertenkommission, dass sie das durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Gesamteinkommen der Salamander-Schuhgesellschaft als Einkommen der Zürcher Filiale eingesetzt habe, tritt dagegen im übrigen. gleich dem Steuervorstande, den Ausführungen der Rekurrentin entgegen. Auf den näheren Inhalt der beiden Eingaben wird, soweit er von Belang ist, in den nachstehenden Erwägungen Bezug genommen. D-s Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. - Soweit sich die Rekurrentin über Willkür und Verletzung der Rechtsgleichheit beschwert, weil die Expertenkommission das Verbot der Doppelbesteuerung im Sinne des Art. 46 Abs. 2 BV als vorliegend nicht massgebend erachtet hat, ruft sie irrtümlicherweise die bundesgerichtliche Praxis an. Das Bundesgericht hat, wie früher schon der Bundesrat, stets dahin entschieden, dass Art. 46 Abs. 2 BV nur auf internationale Steuerkonflikte Anwendung finde, und es hat die Doppelbesteuerung bei internationalen

Verhältnissen - abgesehen von besonderen staatsvertraglichen Vereinbarungen - bloss mit Bezug auf den hier nicht gegebenen

84 Staatsrecht. Fall der Besteuerung von Liegenschaften als bundesrechtlich unstatthaft erklärt (vgl. aus neuerer Zeit: AS 29 I Nr.61 Erw. 2 S. 285 und die dortigen Verweisungen; 35 I Nr. 5 Erw. 2 S.30 und die dortige Verweisung). Von dieser Praxis abzugehen, besteht zur Zeit keine Veranlassung. Kann aber demnach das bundesrechtliche Doppelbesteuerungsverbot vorliegend direkt nicht angerufen werden, so geht es natürlich auch nicht an, diesen Verfassungsgrundsatz durch Bemängelung des ihm widersprechenden Entscheides wegen Willkür auf dem Umwege über die Garantie des Art. 4 BV zur Geltung zu bringen. 2. - Nun leitet allerdings die Rekurrentin in ihrer Eigenschaft als Zweigniederlassung einer reichsdeutschen Firma ihren Anspruch auf Schutz gegen bundesrechtswidrige Doppelbesteuerung weilerhin noch ab aus Art. 1 des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reiche betreffend Regelung von Rechtsverhältnissen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des andern vertragschliessenden 31. Oktober 1910. . Teiles., v:om . Allem auch dieses Argu-26./2fJ. Juni 1911 ment geht fehl. Die angerufene Staatsvertragsbestimmung lautet in ihrem hier wesentlichen Bestandteil (Abs. 2) dahin, ~ dass die Angehörigen jedes vertragschliessenden Teiles im Gebiete des anderen Teiles be- fugt sein sollen, (C in gleicherweise und unter denselben »Bedingungen und Voraussetzungen wie die Inländer » jede Art von Gewerbe und Handel auszuüben, ohne » anderen oder höheren Auflagen, Abgaben, Steuern oder » Gebühren irgend welcher Art unterworfen zu sein als » die Inländer. I) Diese Bestimmung hat schon ihrem Wortlaute nach lediglich Bezug auf die Steuerart und den Steuerfuss: es dürfen danach in der Schweiz den Reichsdeutschen keine der Art nach ({ andern» oder dem Einheitsansätze nach « höheren» Steuern auferlegt werden als den Schweizern. Die Reichsdeutschen sind m. a. , ~tel.1.;,rrecht nach Staatsvertrag. N° 12. 85 W. einfach nach den für die Schweizer geltenden steuerrechtlichen Vorschriften zu behandeln; Folglich hat, wie der Steuervorstand der Stadt Zürich in seiner Vernehmung zutreffend betont, ein deutscher Firmeninhaber hinsichtlich einer schweizerischen Zweigniederlassung seines deutschen Hauptgeschäftes nur Anspruch auf Gleichbehandlung mit einem schweizerischen Firmeninhaber, der in der Schweiz ebenfalls bloss eine Zweigniederlassung seines in Deutschland befindliche~ Hauptgeschäftes besitzt. Der Staatsvertrag gewährt Ihm also keinen Schutz gegen Doppelbesteuerung, soweit dieser Schutz nach der erwähnten Praxis der Bundesbehörden auch dem im Auslande niedergelassenen Schweizer nicht geboten wird. Angesichts jener stetigen Pra:cts, d~~ .den in der Schweiz zur Zeit noch mangelnden einschlagigen Gesetzeserlass ersetzt, kann schlechterdings nicht angenommen werden dass mit der in Rede stehenden Staatsvertragsbestimmung der gegenseitige Ausschluss jeder Doppelbesteuerung habe vereinbart werden wollen, ~e sondern da sich eine inhaltlich entsprechende Bestimmung schon findet sowohl im früheren Niederlassungsvertrage mit dem Deutschen Reiche vom Jahre .1890, als auch in den übrigen von der Schweiz abgeschlossenen gleichartigen Staatsverträgen (vgl. z. B .. Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von 1850/55, Art. 1 Abs. 2; Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag mit Grossbritannien, v. 1855, Art. I Abs. 2; Niederlassungs- und Konsularvertrag mit Italien, v. 1868/69, Art. 1 Abs. 3; Niederlassungs- und Handelsvertrag mit Russland, v. 1872/73, Art. 1 Abs. 2; Vertrag mit Österreich-Ungarn betreffend Regelung der Niederlassungsverhältnisse usw., v. 1875/76, Art. 1; Niederlassungsvertrag mit Frankreich. v. 1882, Art. 1.; Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag mit

Japan, v. 1896/97, Art. 2 Abs. 4). ~ie ~~~urrentm aber ist unbestrittenermassen nur der m
Zunch geltenden o r den t li e h e n Besteuerung unterworfen worden. Sie

86 Staatsrecht. behauptet namentlich nicht etwa, bei der streitigen Steuereinschätzung, soweit sie dieselbe als willkürlich und gegen die Rechtsgleichheit verstossend beanstandet, ungünstiger behandelt worden zu sein, als schweizerische Firmeninhaber in gleichen Verhältnissen, d. h. mit Haupt- geschäft in Deutschland, behandelt würden. Dies gilt insbesondere von ihrer Beschwerde darüber, dass die Expertenkommission ihre bilanzmässige . Schuld von rund 73,000 Fr. an die Zentralgesellschaft bei Bestim- mung des steuerpflichtigen Vermögens nicht berück- sichtigt hat. Sie beruft sich daher auch in diesem spe- ziellen Punkte zu Unrecht auf den Staatsvertrag. 3. - Was die selbständige Anfechtung der streitigen Steuereinschätzung aus dem Gesichtspunkte des Alt. 4 BV betrifft, wendet die Rekurrentin, wenigstens hin- sichtlich der Einkommensbesteuerung, in erster Linie ein, dass die Expertenkommission ihr gegenüber im Widerspruche mit der allgemeinen Steuerpraxis auf die Bilanz des laufenden Jahres 1913 statt auf die des Vor- jahres 1912 abgestellt habe. Dieser Einwand ist begrün- det. Der Steuervorstand der Stadt Zürich gibt in seiner Vernehmlassung ausdrücklich zu, dass die Steuerveran- l~ung bei Gesellschaften, die ihre Rechnung mit dem Ende des Kalenderjahres abschliessen, allgemein auf den Abschluss des Vorjahres, als den normalerweise letzt- vorliegenden, hasiert werde* Demnach ist der Rekur- rentin, da sie zu diesen Gesellschaften gehört, tatsäch- lich eine ausnahmsweise Behandlung zu Teil geworden. Zu deren Rechtfertigung aber kann der allein in Betracht fallende, rein zufällige Umstand, dass die Streitsache vor der Expertenkommission erst zur Behandlung ge- langte, als auch der Rechnungsabschluss der Rekurrentin für das Jahr 1913 bereits vorlag, nicht genügen. Folglich liegt darin ein Verstoss gegen die Rechtsgleichheit, und zwar naturgemäss in Bezug auf die Vermögens- wie auf die Einkommen taxation, sodass die erstere richtiger- Steuerrecht nach Staatsvertrag. N° 12, 87 weise ebenfalls an Hand des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1912 zu beurteilen ist. a) Im übrigen ist bei Beurteilung des Rekurses wegen der Ver m ö g e n s b e s t e u e r u n g davon auszu- gehen, dass nach § 2 des zürcherischen Gesetzes betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer vom 24. April 1870, dessen litt. a als der Vermögens- steuer unterworfen erklärt « das in und ausser dem Kanton befindliche Gut..... einer im Kanton hestehen- den Korporation I), der Rekurrentin an sich jedenfalls die Versteuerung der i n Z ü r i c h b e f i n d I i c h e n Vermögensbestandteile der Salamander-Schuhgesellschaft zugemutet werden kann. Nun hat allerdings die zürche- rische Steuerpraxis unbestrittenermassen den Grundsatz aufgestellt und in der Verfügung der Finanzdirektion vom 27. Juli 1912 speziell auch der Rekurrentin gegen- über zum Ausdruck gebracht, dass bei Gesellschaften die Gesamtheit der sogenannten eigenen Gelder (Stammkapi- talien und Reserven) als steuerpflichtiges Vermögen zu behandeln und den Zweigniederlassungen ein ihrer Be- deutung im Rahmen des ganzen Geschäfts angemessener Teil derselben anzurechnen sei. Allein diese besondere Taxationsweise bezweckt selbstverständlich nicht eine Abweichung von der erwähnten materiellen Steuervor- schrift, sondern hat lediglich die Bedeutung eines Hilfs- mittels zur Bestimmung des nach Gesetz massgebenden wir k l i c h e n Ver m ö g e n s und wird deshalb rich- tigerweise überall da nicht zur Anwendung gebracht, wo sie zu einem der Wirklichkeit offenbar nicht ent- sprechenden Ergebnis führen würde. Um einen solchen Fall aber handelt es sich nach Annahme der Experten- kommission hier. Auch die Rekurrentin bestreitet dies grundsätzlich nicht. Sie hat vielmehr selbst an der jener Taxationsweise gemässen Ziffer ihrer Vermögensdekla- ration im Beschwerdeverfahren nicht festgehalten, son- dern freiwillig einen wesentlich höheren Vermögensbetrag

Staatsrecht. als in Zürich steuerpflichtig anerkannt und beanstandet die von der Expertenkommission durchgeführte unmittelbare Schätzung der im zürcherischen Geschäfte liegenden Vermögenswerte nur im einzelnen, nämlich wegen der Höhe des Postens Ladeneinrichtung und wegen Nichtberücksichtigung der bilanzmässigen Schuld der Zürcher Zweigniederlassung an die Zentrale. In beiden Punkten zu Unrecht. Die Bemängelung der Taxation des Geschäftsmobiliars auf 10,000 Fr. erscheint ohne weiteres als hinfällig angesichts des Umstandes, dass dieses Mobiliar im massgebenden Rechnungsabschluss pro 1912 noch mit 11,000 Fr. figuriert. Übrigens wäre jene Taxation auch gegenüber dem Bilanzposten von nur 8500 Fr. pro 1913 nicht anfechtbar; denn mit dem Steuervorstande der Stadt Zürich könnte darin jedenfalls keine Willkür gefunden werden, dass die Expertenkommission die auf diesem Posten gemachten bilanzmässigen Abschreibungen (von 19,000 Fr. auf 8500 Fr. im Zeitraum von vier Jahren: 1910 bis Ende 1913) als übersetzt erachtet und nur teilweise anerkannt hat. Und bei dem bilanzmässigen Guthaben der Zentrale handelt es sich in der Tat nicht um ein wirkliches Passivum, sondern vielmehr um eine lediglich buchhaltungstechnische Belastung der Zweigniederlassung für die ihr von der Zentrale zum Geschäftsbetrieb überlassenen Vermögenswerte d. h. um die rechnerische Verurkundung eines Aktivenübergangs, der den Bestand und Wert der betreffenden Aktiven an sich nicht berührt. (Vgl. hierzu BGE 10 I Nr. 17 Erw. 1 S. 143/144 und die dortigen Verweisungen.) Die Auffassung der Expertenkommission, dass dieses Guthaben für die Ermittlung des in der Zweigniederlassung investierten Vermögens ausser Betracht falle, ist daher nicht nur nicht willkürlich, sondern den gegebenen Tatumständen offenbar durchaus angemessen. Da aber im massgebenden Rechnungsabschluss pro 1912 das Warenlager nicht nur mit rund 80,000 Steuerrecht nach Staatsvertrag. N° 12. Franken (wie pro 1913), sondern sogar mit rund 88,000, Franken bewertet ist, und die Rekurrentin, wie bereits bemerkt, gegen die Einstellung dieses Postens nebst demjenigen der Ladeneinrichtung als Betrag des in Zürich durchschnittlich vorhandenen Vermögens grundsätzlich nichts einwendet, so ist auf Grund dieses Rechnungsabschlusses die angefochtene Vermögenstaxation von 90,000 Fr. noch weniger zu beanstanden, als schon nach den von der Expertenkommission gewürdigten niedrigeren Bilanzfiguren des Jahres 1913. Es brauchen deshalb zur Rechtfertigung dieser Taxation die weiteren Erwägungen der Expertenkommission, wie auch des Steuervorstandes der Stadt Zürich und des Regierungsrates in deren Vernehmlassungen über die von ihrer rechtlichen Erscheinungsform abweichenden wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuhgesellschaft Salamander, insbesondere über deren nicht vollständig abklärte Beziehungen zu der Lieferantenfirma J. Siegle & Co., gar nicht mehr in Betracht gezogen zu werden. b) Hinsichtlich der Einkommensbesteuerung ist - abgesehen von der bereits als unzulässig erklärten Berücksichtigung des Rechnungsabschlusses pro 1913 statt desjenigen pro 1912 - noch der vom Regierungsrat anerkannte Irrtum der Expertenkommission zu berichten, wonach diese auf den Reingewinn des Gesamtgeschäftes als solchen statt der Zweigniederlassung Zürich abgestellt hat. Die angefochtene Steuertaxation muss daher in dem Sinne aufgehoben werden, dass die Expertenkommission angewiesen ist, das steuerpflichtige Einkommen der Rekurrentin unter Zugrundelegung der tatsächlichen Verhältnisse auf Ende 1912 neu zu bestimmen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass der durch Beschluss des Bezirksgerichts Zürich '90 Staatsrecht. (III. Abteilung) vom 28. August 1914 zugestellte Entscheid der Steuer-Expertenkommission mit Bezug auf die Einkommensbesteuerung aufgehoben wird; im übrigen wird der Rekurs abgewiesen. III. GERICHTSSTAND FOR 13. Arrêt du 29 janvier

1915 dans la cause Gombe & cie contre Raffi. L'art. 59 Const. fed. ne peut pas être invoqué par un défendeur domicilié à l'étranger. - Celui-ci ne pourra cependant être assigné valablement devant le tribunal du domicile du demandeur que si la procédure civile cantonale applicable en l'espèce le prévoit expressement. - Inapplication en la cause de la « réciprocité », prévue par la procédure civile genevoise, à un défendeur domicilié en Italie. A. - Les recourants Combe & cie, entrepreneurs à Genève, ont un chantier à Saxon (Valais) auquel est arrivé, pendant la seconde quinzaine d'août 1912, un envoi de marbre à eux adressé, suivant lettre de voiture du 17 du même mois, par Modesto Raffi à Massa (Italie), partie intimée en la présente affaire. Les recourants, qui prétendent ne lui avoir jamais commandé cette marchandise, l'ont invité à la faire reprendre; mais Raffi n'ayant pas obéi à leurs injonctions, les recourants l'ont actionné devant le Tribunal de première instance de Genève en paiement de 335 fr. 40 représentant les frais de transport, douane, etc., dont la marchandise était grevée à son arrivée ainsi qu'en paiement de dommages-intérêts à fixer par le tribunal de jugement. Raffi ayant excipé de l'incompétence des tribunaux genevois, le Tribunal de première instance a, par jugement du 11 mars 1914, déclaré ce moyen mal fondé, mais, sur appel du défendeur, la Cour Gerichtsstand. N° 13. 91 de Justice civile a, par arrêt du 23 octobre 1914, réformé la décision de première instance, admis l'incompétence des tribunaux genevois et renvoyé les demandeurs à mieux. B. - Par mémoire du 21 novembre 1914, Combe & Cie ont formé contre cet arrêt un recours de droit public fondé sur les art. 4 et 59 CF. La cour civile a déclaré n'avoir rien à ajouter aux motifs indiqués par elle dans son arrêt. Quant au défendeur Raffi, il a, par mémoire du 3 décembre 1914, conclu au rejet du recours. Statuant sur ces faits et considérant en droit: 1. - C'est évidemment à tort que les recourants invoquent l'art. 59 CF relatif à la garantie du for du domicile en matière de réclamations personnelles pour le débiteur solvable domicilié en Suisse. Cette disposition constitutionnelle reste sans application en la cause, puisqu'elle n'a pas de portée internationale (RO 23 p. 30), ne peut jamais être invoquée par le demandeur et ne constitue qu'une garantie en faveur du débiteur. Au surplus, la circonstance alléguée par les recourants que Raffi ne pourrait s'en prévaloir n'implique pas ipso jure la faculté pour eux de l'actionner devant les tribunaux de leur domicile, s'il n'existe pas, dans la législation genevoise, de texte autorisant ce mode de faire. 2. - Les recourants allèguent, il est vrai, que cette compétence résulte tout d'abord de l'art. 55 ch. 3 org. jud. gen. Ils expliquent que la contestation qui s'est élevée entre les parties est fondée sur un quasi-contrat, comportant obligation pour le défendeur de leur rembourser les sommes payées par eux en ce qui concerne les marchandises qu'il leur a expédiées, et que, dans ces conditions, le défendeur pouvait être assigné valablement devant les tribunaux genevois, parce que la disposition légale susmentionnée prévoit leur compétence à l'égard des étrangers non résidents dans ce canton en vertu d'obligations qu'ils y auraient

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.